



SITZUNGSVORLAGE
B 2015/320/3270

Fachbereich/Aktenzeichen

Datum

öffentlich

Fachdienst Ordnungswesen und
Standesamt
320.722-77

13.04.2015

Boegel, Stefan

Beratungsfolge

Zuständigkeit

Termin

Hauptausschuss

Vorberatung

27.04.2015

Rat

Entscheidung

27.04.2015

Änderung der Gebührensatzung zur Wochenmarktsatzung

Beschlussvorschläge:

Änderung der Gebührensatzung zur Wochenmarktsatzung

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 11. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208) und der §§ 2,4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der Fassung vom 21. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687) und des § 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. November 2014 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist, hat der Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung vom _____ folgende Gebührensatzung beschlossen:

Artikel 1 der Änderungssatzung:

§ 2

- (1) Für die Berechnung der Gebühr ist die Größe des Standes maßgebend. Zum Stand gehört der Raum (Fläche), der zum Lagern, Feilbieten und Verkaufen von Waren sowie zum Verweilen und Verzehr von Speisen und Getränken (gastronomische Fläche) dient.

Artikel 2 der Änderungssatzung:

§ 6

Diese Satzung tritt am 15.05.2015 in Kraft

Sachverhalt:

Änderung der Gebührensatzung zur Wochenmarktsatzung

Der Wochenmarkt Oelde verfügt neben klassischen Verkaufsständen zur Deckung des alltäglichen Bedarfs auch über mehrere Imbissstände, die Waren zum Verzehr an Ort und Stelle anbieten. Diese Angebote werden von den Besuchern des Wochenmarktes sehr gut angenommen.

Die bisherige Gebührensatzung zur Wochenmarktsatzung hat keine Möglichkeit geboten, die gastronomisch genutzten Außenflächen auf dem Wochenmarkt abzurechnen. Im Sinne der Gleichbehandlung mit anderen Ständen, die saisonal bedingt die Standgröße variieren, wird die Gastronomiefläche auf dem Wochenmarkt zur Abrechnung mit einbezogen. Letztendlich ziehen die Imbissstände Nutzen und Ertrag aus der von ihnen genutzten Fläche.

Für die Berechnung der Gebühr ist die Standfläche maßgebend. Diese setzt sich aus der Verkaufsfläche (Fläche zum Lagern, Feilbieten und Verkaufen der Waren) und bei Imbissständen zusätzlich aus der gastronomischen Fläche (Fläche zum Verweilen und zum Verzehr von Speisen und Getränken an Ort und Stelle) zusammen.

Im Rahmen der Vorberatung zur Satzungsänderung wurden das Citymanagement Oelde, der Gewerbeverein Oelde und die beteiligten Wochenmarkthändler einbezogen und die vorstehende Satzung wurde einvernehmlich erarbeitet.

Wegen geänderter Rechtsgrundlagen musste die Präambel angepasst werden.

Bisherige Fassung	Neue Fassung
Gebührensatzung zur Wochenmarktsatzung vom 19.12.1985	Gebührensatzung zur Wochenmarktsatzung vom 19.12.1985 (Änderungssatzung)
Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 1 Buchstabe g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023), der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) und des § 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.01.1978 hat der Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung am 09.12.1985 folgende Gebührensatzung beschlossen:	Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 11. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208) und der §§ 2,4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der Fassung vom 21. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687) und des § 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. November 2014 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist, hat der Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung vom _____ folgende Gebührensatzung

<p style="text-align: center;">...</p> <p style="text-align: center;">§ 2</p> <p>(1) Für die Berechnung der Gebühr ist die Größe des Standes maßgebend. Zum Stand gehört der Raum, der zum Lagern, Feilbieten und Verkaufen von Waren dient.</p> <p>(2) ...</p> <p style="text-align: center;">§ 6</p> <p>Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.</p>	<p>beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">...</p> <p style="text-align: center;">§ 2</p> <p>(1) Für die Berechnung der Gebühr ist die Größe des Standes maßgebend. Zum Stand gehört der Raum (Fläche), der zum Lagern, Feilbieten und Verkaufen von Waren sowie zum Verweilen und Verzehr von Speisen und Getränken (gastronomische Fläche) dient.</p> <p>(2)</p> <p style="text-align: center;">§ 6</p> <p>Diese Satzung tritt am 15.05.2015 in Kraft</p>
---	--